

# Rahmenvertrag (Mitglied)



zwischen

und

## EnGeno eG Engineering Genossenschaft

Sitz der Genossenschaft:

Nordring 26, 90408 Nürnberg

Germany

(im weiteren „EnGeno“ und auch „Genossenschaft“ genannt)

Vorname, Name

Straße

PLZ, Ort, Land

Mitgliedsnummer

(im weiteren „Mitglied“ genannt)

## Präambel

EnGeno ist die erste europäische Engineering-Genossenschaft. Mitglieder von EnGeno sind freiberuflich tätige Ingenieure, Techniker, Informatiker, Physiker, Mathematiker, technische Designer und andere Berufsträger.

Zweck der EnGeno ist es, den Erwerb und die Wirtschaft ihrer Mitglieder zu fördern.

EnGeno unterhält ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO 9001:2000.

EnGeno betreibt ein Internetportal, auf dem sich Mitglieder der Genossenschaft mit ihren beruflichen Qualifikationen und ihrem beruflichen Werdegang sowie ihren CV's (Curriculum Vitae) darstellen können – im weiteren „Portrait“ genannt.

Dieses Internetportal wird von interessierten Kunden eingesehen.

Das Mitglied ist beruflich selbständig tätig, will dies auch bleiben und möchte auf dem Internetportal der Genossenschaft sein Portrait veröffentlichen, um bei interessierten Kunden Interesse für Einsätze im Rahmen von Projekten zu erwecken.

Falls ein Kunde ein solches Interesse hat, ist beabsichtigt, dass EnGeno mit dem Kunden Projektverträge schließt und das Mitglied hierfür im Rahmen von Subunternehmerverträgen tätig wird. Für jedes einzelne Projekt werden schriftlich separate Subunternehmerverträge abgeschlossen.

Die Parteien vereinbaren hinsichtlich des Portraits und des Abschlusses von Subunternehmerverträgen folgendes.

## § 1 Vertragsgegenstand und Subunternehmerverträge

EnGeno stellt dem Mitglied auf dem Internetportal einen Platz für die Veröffentlichung seines Portraits zur Verfügung, so dass interessierte Kunden dieses Portrait in anonymisierter Form einsehen können.

Hat ein Kunde Interesse, das Mitglied für eines seiner Projekte einzusetzen, so werden EnGeno und der Kunde zunächst die Einzelheiten des gewünschten Einsatzes wie Leistungsumfang und Zeitdauer besprechen.

EnGeno wird dann mit dem Mitglied in Kontakt treten und mit ihm diese Anfrage besprechen. Sofern das Mitglied zu einem solchen Einsatz als Subunternehmer von EnGeno bereit ist, wird EnGeno in Abstimmung mit dem Mitglied dem Kunden ein Vertragsangebot machen. Nimmt der Kunde dieses Vertragsangebot an (Projektvertrag), schließen EnGeno und das Mitglied gleichzeitig einen Vertrag mit der Maßgabe, dass das Mitglied den Projektvertrag als Subunternehmer der EnGeno erfüllt (Subunternehmervertrag). Der wirksame Abschluss des Projektvertrages bedingt das Wirksamwerden des Subunternehmer-

vertrages. Dies bedeutet, dass der Subunternehmervertrag ohne weitere Ansprüche automatisch hinfällig wird, wenn der Projektvertrag nicht zustande kommt. EnGeno übernimmt auch keine Zusagen im Hinblick auf den Abschluss etwaiger Projektverträge.

Es besteht ausdrückliches Einvernehmen zwischen den Parteien, dass bei Abschluss des Subunternehmervertrages das Mitglied uneingeschränkt weiter selbständiger Unternehmer und gegenüber EnGeno weisungsunabhängig bleibt; insbesondere entsteht kein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien. Die Ansprüche der Parteien richten sich ausschließlich nach dem Subunternehmervertrag und diesem Rahmenvertrag.

Da ein Vertragsverhältnis nur zwischen dem Mitglied und EnGeno besteht, kann das Mitglied die vertraglichen Beziehungen zwischen EnGeno und dem Kunden nicht ändern oder ergänzen. Das Mitglied ist nicht berechtigt, die Genossenschaft zu vertreten oder als deren Agent zu handeln. Das Mitglied kann weder Erklärungen für die Genossenschaft abgeben noch solche empfangen.

Endet der Projektvertrag zwischen EnGeno und dem Kunden – aus welchem Grund auch immer – endet automatisch der Subunternehmervertrag. Einer Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht. EnGeno wird das Mitglied über eine Beendigung des Projektvertrages in Kenntnis setzen.

Falls der Kunde Zahlungen ohne sachlich gerechtfertigten Grund nicht vertragsmäßig erbringt, ist EnGeno berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden zu beenden, um Schaden von der Genossenschaft und den Mitgliedern abzuwenden. Das Mitglied, dessen Subunternehmervertrag somit endet, erhält in diesem Fall die ihm bis zum Ende des Projektvertrages zustehende Vergütung im Rahmen des Ausfallfonds der Genossenschaft gem. § 4 dieses Rahmenvertrages.

## § 2 Pflichten und Haftung des Mitglieds

Das Mitglied stellt in eigener Verantwortung EnGeno Daten und andere Informationen für das Portrait zur Veröffentlichung im Internetportal zur Verfügung. Das Mitglied hält diese Informationen zeitnah auf dem Laufenden.

Das Mitglied versichert, dass die übermittelten Informationen richtig und vollständig sind. Das Mitglied stellt EnGeno von etwaigen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Kunden, wegen falscher oder unvollständiger Informationen frei.

Das Mitglied stellt EnGeno seine Dienstleistungen in nicht ausschließlicher Weise zur Verfügung. Die Parteien sind sich einig, dass sich das Mitglied außerhalb des Internetportals der EnGeno

weiterhin nach besten Kräften selbständig um Projekte bemühen und solche bearbeiten kann. Dabei sind die Regeln zum Kundenschutz gemäß § 5 zu beachten.

Das Mitglied haftet aufgrund dieses Rahmenvertrages und im Rahmen der Subunternehmerverträge nach den gesetzlichen Vorschriften.

### § 3 Pflichten und Haftung von EnGeno

EnGeno wird unter Beachtung der Datenschutzgesetze die gemäß § 2 übermittelten Informationen des Mitglieds soweit erforderlich bearbeiten, zum Portrait in der für das Internetportal üblichen Weise zusammenstellen und in anonymisierter Form interessierten Kunden zugänglich machen. Etwaige von EnGeno verschuldete Fehler werden umgehend nach Kenntnis der EnGeno korrigiert.

Die Daten und sonstigen Informationen über das Mitglied werden bei der EnGeno unter Beachtung der gesetzlichen Fristen auf Datenanlagen innerhalb der EU gespeichert.

EnGeno wird das Portrait des Mitglieds während der Laufzeit dieses Vertrages im Internetportal belassen. Eine Haftung wegen Nichterreichbarkeit des Internetportals aufgrund technischer Probleme ist ausgeschlossen.

Meldet ein Kunde Interesse zur Kontaktaufnahme mit dem Mitglied an, wird EnGeno wie in § 1 beschrieben vorgehen. EnGeno steht nicht für eine bestimmte Anzahl oder Güte von Kundenanfragen ein.

Eine Bonitätsprüfung des Kunden wird EnGeno im Rahmen des bei ihr dafür üblichen Umfangs durchführen.

EnGeno weist daraufhin, dass die Genossenschaft eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Die Versicherungssumme beträgt für Personen- und Sachschäden EUR 3.000.000, für Vermögensschäden EUR 1.000.000 sowie für Schlüsselverlust EUR 100.000. EnGeno hat darüber hinaus eine Elektronikversicherung abgeschlossen. EnGeno wird diese Versicherungen während der Vertragslaufzeit aufrechterhalten.

### § 4 Vergütung

Die Vergütung wird einzelvertraglich in jedem Subunternehmervertrag nach Stundensätzen und/oder Tagessätzen festgelegt. In diesen Sätzen sind alle Vergütungen enthalten, es sei denn es erfolgen ausdrückliche Regelungen über besondere Kostenübernahmen, zum Beispiel für Reisen oder Spesen oder für Werkzeuge (wie CAD-, CAE-Werkzeuge oder Prüfplätze).

Alle Preise sind netto-Preise ohne Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist zusätzlich zu bezahlen; gegebenenfalls sind ergänzende Regelungen für Umsatzsteuer sowie die Regelungen für Umsatzsteuer im Außenwirtschaftsverkehr zu beachten.

Die Bezahlung der Rechnungen des Mitglieds aus den Subunternehmerverträgen erfolgt durch EnGeno spätestens drei Werktage nach Eingang der entsprechenden Kunden-Zahlungen bei EnGeno.

Sollte der Kunde innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt einer sachlich gerechtfertigten EnGeno-Rechnung keine Zahlung leisten, erfolgt die Bezahlung einer sachlich gerechtfertigten Mitglied-Rechnung durch die EnGeno aus den von der Genossenschaft für solche Fälle gebildeten Rücklagen (Ausfallsicherungsfonds).

### § 5 Kundenschutz

Das Mitglied verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Rahmenvertrages und für die Zeit von 12 Monaten nach seiner Been-

digung mit keinem Kunden der EnGeno, der es für eines seiner Projekte einsetzt oder eingesetzt hat, ohne schriftliche Zustimmung der EnGeno – weder direkt noch indirekt – Dienst- oder Werkverträge zu schließen, und zwar auch nicht im Wege der Arbeitnehmerüberlassung.

EnGeno behält sich ausdrücklich vor, bei einem Verstoß gegen diese Regelung Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

### § 6 Verschwiegenheit

Das Mitglied wird – während der Dauer dieses Vertrages und danach – die Informationen, die es von EnGeno im Rahmen dieses Vertrages erhält, vertraulich behandeln und nur für den Zweck verwenden, für den die Informationen übermittelt wurden.

Diese Verpflichtung gilt nicht für solche Informationen, die zur Zeit der Übermittlung bereits der Öffentlichkeit zugänglich waren oder dem Mitglied nachweislich bereits bekannt waren oder nach Übermittlung durch Dritte zugänglich gemacht wurden.

Im Rahmen der Projektabwicklung können von dem Kunden weitergehende Anforderungen an Verschwiegenheit und Geheimhaltung erforderlich werden, die zwischen EnGeno und dem Mitglied schriftlich entsprechend der Regelung mit dem Kunden vereinbart werden.

### § 7 Laufzeit

Der Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und läuft 24 Monate. Er verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, es sei denn er wird unter Beachtung einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der 24 Monate oder eines darauf-folgenden 12-monatigen Verlängerungszeitraums gekündigt.

Ungeachtet der vorstehenden Regelung, endet der Rahmenvertrag automatisch mit dem Ende der Mitgliedschaft.

Wird zwischen dem Mitglied und EnGeno ein Subunternehmervertrag geschlossen, so läuft dieser Rahmenvertrag jedoch mindestens bis zur Beendigung des Subunternehmervertrages. Bei parallelem Lauf von mehreren Subunternehmerverträgen läuft dieser Rahmenvertrag mindestens bis zur Beendigung des letzten Subunternehmervertrages.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Jegliche Kündigung bedarf der Schriftform.

### § 8 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Es gilt deutsches Recht.

### § 9 Sonstiges

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig, anfechtbar oder unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Die angreifbare Bestimmung ist vielmehr so auszulegen, dass der mit ihr erstrebte wirtschaftliche Zweck soweit wie möglich erreicht wird. Die Parteien verpflichten sich, die angreifbare Bestimmung – soweit erforderlich – durch eine entsprechende wirksame zu ersetzen. Dasselbe gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.

\_\_\_\_\_, der \_\_\_\_\_

Nürnberg, der \_\_\_\_\_

EnGeno eG